

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/3190

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Faluner Weg 6
24109 Kiel
Tel. 0431/5335-0
Fax 0431/5335-519

Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Notes: Bernd.Hummert@SGVSH@dvgHannover
Internet: Bernd.Hummert@SGVSH.de

Herr Hummert /Kt

-510

26. März 2003

**Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein
Girozentrale, zur Verselbständigung der Investitionsbank und zur Verwaltung der
Landesliegenschaften,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/2448
Ihr Schreiben vom 7. März 2003 - L 213**

Sehr geehrte Frau Kähler,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf danken wir
Ihnen. Entsprechend dem von Ihnen geäußerten Wunsch leiten wir Ihnen vorab diese
schriftliche Stellungnahme zu:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird nach unserer Überzeugung die Grundlage für
eine strategisch vorausschauende Positionierung und zukunftsfähige Neustrukturierung
der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale geschaffen. Daher begrüßt unser Ver-
band den Gesetzentwurf.

Im Sinne der Verständigung mit der EU-Kommission vom 17. Juli 2001 über die Haftungs-
grundlagen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute wird durch die Abspaltung der Investitions-
bank Schleswig-Holstein auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts als selbst-
ständiges Kreditinstitut das Wettbewerbs- und Fördergeschäft klar getrennt.

Die durch das Gesetz über die Ausgliederung des Landes-Bausparkasse Schleswig-Holstein aus dem Vermögen der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (LBSG) vorgesehene Ausgliederung der LBS auf eine dadurch gegründete Aktiengesellschaft ist eine folgerichtige Lösung, weil die LBS Schleswig-Holstein nicht durch die HSH Nordbank AG als rechtlich unselbstständiger Bereich fortgeführt werden kann. Die Regelungen des LBSG sind insgesamt als sachgerecht einzustufen. Sie erlauben die strategisch zutreffende Zuordnung des Bausparkassengeschäftes zu den schleswig-holsteinischen Sparkassen, die über 70 % des Neugeschäftes der LBS vermitteln.

Die unmittelbar anschließende und als Kernstück anzusehende Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale - auf eine als HSH Nordbank AG firmierende Aktiengesellschaft stellt einen entscheidenden Beitrag zur strategischen Ausrichtung der Bank als eine der führenden nordeuropäischen Geschäftsbanken und damit zur Sicherung einer leistungs- und zukunftsfähigen Bank in der Kernregion Hamburg/Schleswig-Holstein dar. Der Doppelsitz in Kiel und Hamburg sowie die Verteilung der Kompetenzcenter gewährleistet unseres Erachtens einen angemessenen Interessenausgleich.

Aus Sicht der schleswig-holsteinischen Sparkassen und des Verbandes als Mitanteileigner der Bank ist die unveränderte Mitgliedschaft in der Sparkassen-Finanzgruppe und die Sparkassenzentralbankfunktion der HSH Nordbank AG von besonderer Bedeutung.

Die in Artikel 8 des Gesetzentwurfs enthaltenen Änderungen des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein erachten wir als sachgerecht. Wir **regen** jedoch **an**, in Artikel 8 nach der Ziffer 8 **folgende Bestimmung einzufügen**:

In § 31 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 24 des Umwandlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Dieser Vorschlag knüpft an Artikel 4 § 1 Abs. 8 Satz 1 und Artikel 7 - Anlage § 1 Abs. 8 Satz 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs an. Nach diesen Bestimmungen wird die entsprechende Anwendung des § 24 des Umwandlungsgesetzes im Rahmen der Ausgliederung der Landes-Bausparkasse Schleswig-Holstein bzw. der Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank - Girozen-

trale - angeordnet. § 24 des Umwandlungsgesetzes lautet: „In den Jahresbilanzen des übernehmenden Rechtsträgers können als Anschaffungskosten im Sinne des § 253 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auch die in der Schlussbilanz eines übertragenden Rechtsträgers angesetzten Werte angesetzt werden.“ Durch unseren Vorschlag würde die Anwendung des § 24 des Umwandlungsgesetzes auch im Falle der Vereinigung von Sparkassen gewährleistet werden. Wir halten insoweit eine Gleichbehandlung für gerechtfertigt.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unsere Verbandsversammlung am 25. März 2003 dem gesamten Vertragswerk in Sachen Fusion der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale - einstimmig zugestimmt hat.

Für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme auch im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses und der beteiligten Landtagsausschüsse am 27. März 2003 danken wir Ihnen insbesondere im Namen unseres Präsidenten.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Bernd Hummert